

Leistung an gehörlose Menschen

Menschen mit **angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit** oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von **77 € monatlich**.

Vorausgesetzt wird, dass die Personen keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Leistung wird **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet.

Diese Leistung erhalten nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande NRW haben.

Wie erhalten Betroffene die Leistungen?

Alle in diesem Faltblatt angesprochenen Leistungen werden nur auf **ANTRAG** gewährt. Zuständig ist der Landschaftsverband Rheinland. Der Antrag kann beim Landschaftsverband, bei der Gemeinde- oder Kreisverwaltung eingereicht werden. Personen ab 60 Jahren, die **Blindenhilfe** beziehen möchten, wenden sich an das örtliche Sozialamt bzw. an die örtliche Kriegsopferfürsorgestelle.

Um unnötigen Schriftwechsel wegen Rückfragen zu vermeiden, sollte für den Antrag ein Formular verwendet werden. Dieses ist beim Rheinischen Sozialamt des **Landschaftsverbandes** und bei allen Sozialämtern erhältlich. Im **INTERNET** sind die Formulare unter der Adresse www.ghbg.lvr.de zu finden.

Für alle Hilfen gilt: Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung ab Beginn des Antragsmonats gezahlt.

Dieses Faltblatt soll Betroffenen und ihren Angehörigen einen Überblick geben. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ vom 17.12.1997 (GVNW S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2001 (GV NRW S. 34 v. 26.10.2001, S. 721), im Internet unter www.ghbg.lvr.de wiedergegeben.

Leistungen für

- gehörlose
- sehbehinderte
- blinde Menschen

nach dem
**Gesetz über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Stand: 1. Juli 2008

11. Auflage 7/08

Leistung an hochgradig sehbehinderte Menschen

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die **mindestens 16 Jahre alt** sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine **Sehschärfe** von nicht mehr als **5 Prozent** oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von **77 € monatlich**. Dem Antrag ist eine **augenärztliche Bescheinigung** beizufügen.

Vorausgesetzt wird u. a., dass diese Personen keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Leistung wird **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet.

Diese Leistung erhalten nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande NRW haben.

Regelungen für Blindengeld und Blindenhilfe

Blinde Erwachsene **unter 60 Jahren** erhalten ein **Blindengeld** in Höhe von monatlich 594,63 €, Kinder und Jugendliche von 297,82 €. Diese Leistung wird **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gewährt.

Ein Anspruch besteht nur dann, wenn keine Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden. In diesem Fall ist die Hauptfürsorgestelle des LVR der Ansprechpartner für die Zahlungen der Blindenhilfe. Blinde Menschen **nach Vollendung** des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 €. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten diese Personen den Differenzbetrag von 121,63 € als **ergänzende Blindenhilfe** nach dem SGB XII.

Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind (z. B. wird selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum nicht berücksichtigt), haben viele blinde Menschen einen Anspruch auf diesen Differenzbetrag.

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine **Sehschärfe** von nicht mehr als **2 Prozent** oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Eine **augenärztliche Bescheinigung** ist beim erstmaligen Antrag erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkmal „Bl“ eingetragen.

Blindengeld bei Heimaufenthalt oder häuslicher Pflege

Blinde Menschen, die in einer **Einrichtung** leben und bei denen die Kosten dieses Aufenthaltes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, wird das **Blindengeld** um den Unterstützungsbetrag, höchstens jedoch bis **zur Hälfte, gekürzt**. Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung gelten Sonderregelungen.

Blinde Menschen, die sich in Heimen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes (mit Ausnahme des Landes Bayern) aufhalten, erhalten Blindengeld vom Landschaftsverband Rheinland, wenn sie vor der Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland hatten.

Erhalten blinde Menschen Leistungen der Pflegekasse, privaten Pflegeversicherung oder Beihilfe wegen **häuslicher Pflege, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege**, wird das Blindengeld um 150,50 € (Pflegestufe 1) bzw. 147 € (Pflegestufe 2 und 3) gekürzt.

Diese Anrechnungsregelungen hat der Landesgesetzgeber getroffen, weil der durch die Blindheit bedingte Mehraufwand bereits teilweise durch die Pflege- und Betreuungsleistungen abgedeckt wird.